



Checkliste „öffentliche Veranstaltung anmelden“

1. Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung (siehe Anlage 1)
Beantragung **spätestens 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn** bei der Gemeinde Wachau
2. Beantragung einer Ausnahmegenehmigung zur Überschreitung der Nachtruhe § 7 Abs. 2 Polizeiverordnung der Gemeinde Wachau
über die Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung, Pkt. 8 (Anlage 1)

*Der Schutz der persönlichen Ruhe ist im § 7 der Polizeiverordnung der Gemeinde Wachau geregelt. **Ruhezeiten** sind von **Sonntag bis Freitag in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr und Sonnabend von 24:00 Uhr bis 08:00 Uhr des nächsten Tages.***

3. Anzeige über ein vorübergehendes Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass nach § 2 Abs. 2 SächsGastG (siehe Anlage 2)
Beantragung **2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn** bei der Gemeinde Wachau

Kosten: 7,50 Euro

*Wer Getränke (alkoholische oder alkoholfreie), zubereitete Speisen oder beides zum Verzehr an Ort und Stelle anbietet, hat dies zusätzlich anzuzeigen. **Nicht anzeigepflichtig ist**, wer für das anzuzeigende Gaststättengewerbe eine Reisegewerbekarte nach § 55 der Gewerbeordnung (GewO) besitzt, in welcher der Ausschank von alkoholischen und/oder alkoholfreien Getränken und/oder die Verabreichung von zubereiteten Speisen eingetragen sind.*

4. Anzeige zur Errichtung von „Fliegende Bauten“ (z.B. Zelte, Bühnen, Tribünen, Schaustellergeschäfte) im Sinne des § 76 Sächsische Bauordnung (SächsBO) (siehe Anlage 3)
Beantragung beim

Landratsamt Bautzen
Bauaufsichtsbehörde, Herrn Ulbricht
Macherstraße 57
01917 Kamenz
Tel.-Nr. 03591/525163131, E-Mail: dennis.ulbricht@lra-bautzen.de

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden. Baustelleneinrichtungen und Baugerüste sind keine Fliegenden Bauten. Fliegende Bauten bedürfen, bevor sie erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, einer Ausführungsgenehmigung. Dies betrifft u.a.

- *Festzelte ab einer Größe von 75 m²*
- *Bühnen mit einer Überdachungshöhe > 5 m, Bühnenpodeste >100 m² und/oder einer Bühnenpodesthöhe/Absturzkante > 1,50 m.*
- *Aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von > 5 m.*

Siehe auch fliegende Bauten – Allgemeine Hinweise zum bauaufsichtlichen Verfahren – Anlage 3

5. Anzeige eines Lagerfeuers (siehe Anlage 4)
Beantragung **spätestens 2 Wochen vor Durchführung** bei der Gemeinde Wachau

Das **Abbrennen von Lagerfeuern** auch auf Privatgrundstücken ist nur mit Erlaubnis der Ortpolizeibehörde zulässig. **Keiner Erlaubnis** bedürfen hingegen offene Feuer mit trockenem unbehandeltem Holz in Feuerschalen, Feuerkörben – sofern deren Durchmesser nicht mehr als 1,00 Meter beträgt -, sowie Koch- oder Grillfeuer mit trockenem, unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillgeräten bzw. handelsüblichen Grillbrennstoffen.

6. Anzeige eines Feuerwerks (siehe Anlage 4)
Beantragung spätestens 8 Wochen vor Durchführung bei der Gemeinde Wachau

Kosten: 30,68 Euro

Gemäß § 23 Abs. 2 der Ersten Verordnung des Sprengstoffgesetzes (1. SprengV) dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember pyrotechnische Gegenstände nicht verwendet (abgebrannt) werden, es sei denn, es liegt nach § 24 Abs. 1 – 1.SprengV aus begründetem Anlass eine Ausnahme vor. Diese Ausnahmegenehmigung wird nach Antragstellung (siehe Anlage 4) im einzelnen Fall durch die Ortpolizeibehörde geprüft. In der Brut- und Setzzeit vom 01. März bis zum 30. September ist dazu die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen. Es besteht zudem ein Störungsverbot für streng geschützte Tiere und Europäische Vogelarten. Das Abbrennen von Feuerwerken führt in der Regel zur Beunruhigung und ernsthaften Störung der normalen Lebensweise wild lebender Tiere, z.B. bei der Nahrungsaufnahme, der Balz, beim Schlafen, Brüten und Betreuen des Nachwuchses und führt zu Flucht und Angstreaktionen.

Feuerwerke im Abstand von 1.000 Metern zu besetzten Neststandorten des Weißstorches im Brutzeitraum vom 15. Februar bis 15. September werden untersagt.

7. Veranstaltungshaftpflichtversicherung
über die Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung, Pkt. 12 (Anlage 1)

8. Nutzung von öffentlichem Verkehrsraum (siehe Anlage 5)
Beantragung **2 Wochen vor Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes**
- Antrag zur Sperrung einer Gemeindestraße (VAO – verkehrsrechtliche Anordnung) (siehe Anlage 5 unterer Teil gem. § 45 Abs. 6 StVO) bei der Gemeinde Wachau
 - Antrag zur Sperrung einer Kreis-/Staatsstraße (VAO – verkehrsrechtliche Anordnung) (siehe Anlage 5 unterer Teil gem. § 45 Abs. 6 StVO) beim
Landratsamt Bautzen
Untere Straßenverkehrsbehörde, Herr Gerke
Macherstr. 55
01917 Kamenz
Tel.-Nr. 03591/5251-36113, E-Mail: lothar.gerke@lra-bautzen.de
 - Nutzung von öffentlichen Verkehrsgrund (Wege und Plätze) für Veranstaltungen (siehe Anlage 5 oberer Teil gem. § 29 Abs. 2 StVO) beim
Landratsamt Bautzen
Untere Straßenverkehrsbehörde, Herr Gerke
Macherstr. 55
01917 Kamenz
Tel.-Nr. 03591/5251-36113, E-Mail: lothar.gerke@lra-bautzen.de
9. Plakatierung im öffentlichen Verkehrsraum
Beantragung **2 Wochen vor Plakatierung** bei der Gemeinde Wachau
- Die Beantragung von Plakatwerbung im Format A1 hat formlos unter Angabe des Plakatierungszeitraumes und der Anzahl pro Plakate pro Ortsteil zu erfolgen.*
- Auf und an öffentlichen Straßen, Gehwegen und Grünflächen oder an den zu ihnen gehörenden oder angrenzenden Einrichtungen, z. B. Buswartehäuschen, Masten, Geländern, Schutzwänden, Zäunen oder Bäumen ist untersagt. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Ortschaftspolizeibehörde.*
10. GEMA – Gebühren
Beantragung **direkt bei der GEMA**
11. Nutzung von Strom und Wasser aus kommunalen Objekten (z.B. durch Schausteller) sind vom Veranstalter bei der Gemeinde Wachau anzumelden. Die Kosten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
12. Ausleihen von Biertischgarnituren und Toilettenwagen
Beantragung bei der Gemeinde Wachau

**Ansprechpartner bei der Gemeinde Wachau ist
Frau Kröhnert, Tel.-Nr. 03528/4808-0, E-Mail: kerstin.kroehnert@wachau.de**

**Die Anträge erhalten Sie auch unter www.wachau.de,
Verwaltung/Bürgerbüro/Service, Verfahren & Anträge**